

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

X ZB 3/96

vom

14. Mai 1996

in dem Rechtsbeschwerdeverfahren

betreffend die Patentanmeldung P 41 39 591.3-15

Rudi F. [REDACTED], N. [REDACTED]straße 5, Z. [REDACTED],

Antragsteller und
Beschwerdeführer

Der X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am
14. Mai 1996 durch den Vorsitzenden Richter Rogge und
die Richter Dipl.-Ing. Frhr. v. Maltzahn, Dr. Broß,
Dr. Melullis und Scharen

beschlossen:

Der Antrag des Rechtsbeschwerdeführers auf Bewilligung
von Verfahrenskostenhilfe für das Rechtsbeschwerdever-
fahren beim Bundesgerichtshof wird zurückgewiesen.

Gründe:

Der Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für
das Rechtsbeschwerdeverfahren ist zurückzuweisen, da die
beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht
auf Erfolg bietet (§ 138 Abs. 1 PatG i.V.m. § 114 ZPO).

Das Bundespatentgericht hat die Rechtsbeschwerde gegen
seine Entscheidung nicht gemäß § 100 Abs. 1 PatG zugelassen.
Demgemäß kann das Rechtsmittel nur unter den Voraussetzungen
des § 100 Abs. 3 PatG Erfolg haben, die hier jedoch nicht
vorliegen. Daß die angefochtene Entscheidung an einem der in
dieser Vorschrift genannten Mängel leidet, ist weder er-
sichtlich noch geltend gemacht. Fehler bei der Besetzung des
Beschwerdegerichts (§ 100 Abs. 3 Nr. 1 u. 2) sind nach dem
Vorbringen der Rechtsbeschwerde oder dem sonstigen Aktenin-
halt nicht zu erkennen. Ebensowenig bestehen Anhaltspunkte,

- 3 -

daß der Anmelder im Beschwerdeverfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war oder der Beschluß des Bundespatentgerichts aufgrund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt wurden.

Auch ein Mangel im Sinne des § 100 Abs. 3 Nr. 5 PatG ist nicht ersichtlich. Die angefochtene Entscheidung weist eine Begründung auf; aus der Rechtsprechung des Senats, nach der unter Umständen auch bei einer vorliegenden Begründung eine Entscheidung im Sinne des § 100 Abs. 3 Nr. 5 nicht mit Gründen versehen sein kann, ist im vorliegenden Fall zugunsten der Rechtsbeschwerde nichts herzuleiten. Ein solcher Fall wird angenommen, wenn die vorhandenen Gründe entscheidungserhebliche Angriffs- oder Verteidigungsmittel übergehen oder ihrem Inhalt nach unverständlich, verworren oder inhaltsleer sind (vgl. dazu Sen.Beschl. v. 3.12.1991 - X ZB 5/91, GRUR 1992, 159 - Crackkatalysator II mit umfangreichen weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung des Senats). Einen solchen Mangel zeigt das Vorbringen des Anmelders nicht auf; für ihn sind auch sonst Anhaltspunkte nicht zu erkennen.

Seine Ansicht, die in der Patentanmeldung offenbarte technische Lehre sei nicht ausführbar, hat das Beschwerdegericht inhaltlich klar und nachvollziehbar mit der Erwägung begründet, es handele sich um eine den Gesetzen der Thermodynamik widersprechende Vorrichtung nach Art eines Perpetuum mobile. Dabei hat sich das Beschwerdegericht - wenn auch knapp - auch mit den Argumenten auseinandergesetzt, mit der der Rechtsbeschwerdeführer der ähnlich begründeten Ablehnung seiner Patentanmeldung durch das Deutsche Patentamt entge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

gengetreten ist. Insoweit geht auch er davon aus, daß die Gründe der angefochtenen Entscheidung inhaltlich nachvollzogen werden können. Die zur Begründung seines Antrags auf Verfahrenskostenhilfe erhobenen Angriffe beschränken sich darauf, diese Erwägungen inhaltlich mit der Erwägung in Zweifel zu ziehen, daß die dem zugrundeliegende wissenschaftliche Auffassung auf der Basis des von ihm nicht geleugneten Lehrsatzes der Thermodynamik problematisch sei und der von ihm entwickelten Lehre nicht gerecht werde, jedenfalls aber auf diese nicht in der durch das Bundespatentgericht geschehenen Weise angewendet werden könne. Damit macht er der Sache nach geltend, die Begründung der angefochtenen Entscheidung sei inhaltlich unrichtig und berücksichtige nicht alle wesentlichen Gesichtspunkte. Auf die inhaltliche Richtigkeit in diesem Sinne erstreckt sich die Prüfung der Rechtsbeschwerde nach § 100 Abs. 3 Nr. 5 PatG jedoch nicht (vgl. dazu BGHZ 39, 333 - Warmpressen; Beschl. v. 3.12.1991 aaO). Das auf diese Vorschrift zu stützende Rechtsmittel dient lediglich der Sicherung des formalen Begründungszwangs (Sen.Beschl. v. 16.12.1986 - X ZB 17/86, GRUR 1986, 286 - Emissionssteuerung). Die insoweit gegen die angefochtene Entscheidung erhobenen Einwände berühren daher die Frage, ob diese im Sinne des Gesetzes mit Gründen versehen ist, nicht.

Sonstige, eine Erfolgsaussicht der Rechtsbeschwerde begründende Gesichtspunkte sind nicht ersichtlich. Damit kann dieser eine hinreichende Erfolgsaussicht nicht zugebilligt werden, so daß auch die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe ausscheidet.

Rogge

Maltzahn

Broß

Melullis

Scharen